

Sachgebiet 5/2/4 Aufenthaltsrecht Asylbewerber, Abschiebungsschutz Asylbewerber

Normen AuslG § 53 Abs. 6

Schlagworte Togo
HIV-Infektion

Leitsatz

1. Gesundheitsgefahren wegen einer HIV-Infektion ist die Bevölkerung im Togo in Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG allgemein ausgesetzt.
2. Für die Feststellung einer „extremen“ Gesundheitsgefahr muss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass der Ausländer die im Zielstaat der Abschiebung an sich verfügbare medizinische Behandlung aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann.

VG Karlsruhe

Urteil vom 18.06.2003 A 9 K 10232/03

Rechtskraft nein

Az.: A 9 K 10232/03



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, ds.
vertr.d.d. Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge -
Außen-stelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

-Beklagte-

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

wegen

Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom **18. Juni 2003** durch xxx als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND:

Der am 04.07.1972 geborene Kläger, ein togoischer Staatsangehöriger, verließ Togo nach seinen Angaben am 17.07.2002 auf dem Landweg und reiste am 19.07.2002 über den Flughafen Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung seines nach der Einreise gestellten Asylantrags gab er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 01.08.2002 an, er sei am 15.02.1998 Mitglied der Partei UFC geworden. Im Jahr 2000 habe er damit begonnen, Flugblätter der Partei zu verteilen. Die Flugblätter habe er von Herrn xxx erhalten. Dieser habe ihm auch ein Auto für den Transport der Flugblätter zur Verfügung gestellt. Am 10.07.2002 sei er nachts mit diesem Auto in eine Kontrolle der Sicherheitskräfte geraten. Die Flugblätter hätten sich im Kofferraum befunden. Er sei weggerannt und sei entkommen, obwohl sie hinter ihm in die Luft geschossen hätten, um ihn einzuschüchtern. Er habe sich dann zu Herrn xxx begeben, der ihn in seinem Zweithaus versteckt habe. Am 15.07.2002 habe Herr xxx ihm berichtet, dass sein - des Klägers - Zimmer durchsucht worden sei. Am 17.07.2002 sei Herr xxx erneut erschienen und habe ihm mitgeteilt, dass man ihn - den Kläger - selbst im UFC-Parteibüro gesucht habe. Er habe auch von einem Haftbefehl gesprochen, der gegen ihn erlassen worden sein solle. Mit Hilfe des Herrn xxx habe er dann das Land verlassen.

Mit Bescheid vom 24.01.2003, zugestellt am 28.01.2003, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Togo an.

Am 06.02.2003 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.01.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung trägt er ergänzend vor, er sei mittlerweile Mitglied der UFC-Regionalgruppe Karlsruhe und nehme an deren Veranstaltungen teil. Auch

deswegen müsse er mit politischer Verfolgung rechnen; denn diese Exilaktivitäten würden beobachtet. Er leide an einer HIV-Erkrankung sowie an Diabetes mellitus. Da er nicht zu den begüterten Schichten gehöre und in Togo auch nicht krankenversichert sei, könne er dort die notwendige medizinische Betreuung nicht erhalten und wäre deshalb einer existentiellen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich nicht geäußert.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger angehört worden. Auf die Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird insoweit verwiesen.

Das Gericht hat Erkenntnisquellen über die Verhältnisse in Togo zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat den Asylantrag des Klägers zu Recht abgelehnt; denn diesem steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nicht zu. Ebenso wenig hat der Kläger Anspruch darauf, dass das Bundesamt Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG feststellt. Schließlich ist auch die Abschiebungsandrohung rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

Der Kläger ist weder asylberechtigt, noch steht ihm Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu.

Politisch Verfolgter sowohl im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG als auch von § 51 Abs. 1 AuslG ist, wer aus politischen Gründen staatlichen Maßnahmen oder dem Staat zurechenbaren Maßnahmen Dritter mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - politische Repressalien zu erwarten hätte (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 <338 f.>; Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51 <63 f.>; Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 <356 f.>; zur Deckungsgleichheit der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Hinblick auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politischen Charakter der Verfolgung mit denen des Art. 16 a Abs. 1 GG vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, NVwZ 1992, 892; Urt. v. 03.11.1992, BVerwGE 91, 150).

Ob dem Kläger danach politische Verfolgung droht, beurteilt sich nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der auf Vorverfolgte grundsätzlich anwendbare „herabgestufte“ Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, a.a.O.) kommt ihm nicht zugute; denn das Gericht vermag sich nicht davon zu überzeugen, dass er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor bereits eingetretener oder ihm zumindest unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Sein diesbezügliches Vorbringen erweist sich nämlich als ungläubhaft, so dass dessen asylrechtliche Relevanz keiner Erörterung bedarf. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter bereits die Drittstaatenregelung (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG) entgegensteht.

Der Kläger beruft sich auf eine ihm vor seiner Ausreise unmittelbar drohende (politische) Verfolgung wegen seiner Betätigung für die UFC. Man habe ihm zur Last gelegt, Flugblätter für diese Partei verteilt zu haben. Dies vermag ihm das Gericht nicht abzunehmen. Es mag zwar sein, dass er der Oppositionspartei UFC angehört hat, wenn es auch auffällt, dass diese Mitgliedschaft nach seinen Angaben bereits seit Februar 1998 bestand, während der von ihm vorgelegte Parteiausweis eine Mitgliedschaft erst ab Juli 2000 belegt. Nicht glaubhaft erscheint es aber, dass es

sich beim Kläger um ein aktives Parteimitglied gehandelt hat, das, wie er dem Bundesamt vorgetragen hat, wegen seines Eifers und seiner regen Teilnahme an Versammlungen im Parteibüro der UFC ausgewählt worden war, Flugblätter der Partei unter konspirativen Umständen zu verteilen. Dagegen spricht, dass er sich bei seiner Anhörung im Verwaltungsverfahren über das politische Leben in Togo weitgehend uninformiert gezeigt hat. So war ihm nicht bekannt, wann zuletzt Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten worden waren, und stellte er die unzutreffende Behauptung auf, die UFC sei im Parlament vertreten (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.10.2002, S. 6). Bezeichnend ist auch, dass er auf Frage nach dem Inhalt der von ihm verteilten Flugblätter nur Banalitäten von sich gab. Es kommt hinzu, dass seine Schilderung des Vorfalls vom 10.07.2002 wenig lebensnah und darüber hinaus widersprüchlich ist. Wie bereits das Bundesamt befremdet es auch das Gericht, dass mehrere bewaffnete Polizisten nicht in der Lage gewesen sein sollen, ihn an der Flucht zu hindern. Hinsichtlich des Verlaufs der Polizeikontrolle verwickelte sich der Kläger in einen gravierenden Widerspruch. So gab er gegenüber dem Bundesamt an, er sei von den Sicherheitskräften aufgefordert worden, den Kofferraum seines Fahrzeugs zu öffnen. Da dies wegen der dort befindlichen Flugblätter zu gefährlich gewesen wäre, sei er weggerannt. Dies kann nur so verstanden werden, dass die Flugblätter im Zeitpunkt seiner Flucht noch nicht entdeckt worden waren. Demgegenüber trug er bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung zunächst vor, die Polizisten hätten in seiner Gegenwart das Auto durchsucht und den Karton mit den Flugblättern gefunden. Er sei aufgefordert worden, den Karton zu öffnen. Erst dann habe er die Flucht ergriffen. Dass er im weiteren Verlauf der Anhörung auf seine ursprüngliche Version zurückkam, vermag mangels plausibler Erklärung für diese wechselhafte Darstellung des Geschehens seine Glaubwürdigkeit nicht wiederherzustellen.

Die Gewährung von zumindest Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG rechtfertigende Nachfluchtgründe stehen dem Kläger nicht zur Seite. Insbesondere begründen nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (zuletzt Ur. v. 25.03.2003 - A 9 S 1089/01 -), der sich das Gericht anschließt, die Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland und ein Auslandsaufenthalt für togoische Staatsangehörige keine beachtlich wahrscheinliche (politische) Verfolgung in ihrem Herkunftsstaat. Der Kläger macht dies auch nicht geltend, so dass dies

keiner ins Einzelne gehenden Darstellung bedarf. Ebenso wenig steht der Kläger wegen der von ihm vorgetragene exilpolitischen Aktivitäten in der Gefahr politischer Verfolgung. Insoweit legt er dar, mittlerweile der UFC-Regionalgruppe Karlsruhe anzugehören und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 25.03.2003, a.a.O.), der sich das Gericht auch insoweit anschließt, hat indessen die bloße Mitgliedschaft, sei sie auch formal herausgehoben, in einer oppositionellen togoischen Exilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland (nach wie vor) nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen in Togo zur Folge. Der Verwaltungsgerichtshof verweist auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.10.2002, wonach zwar anzunehmen sei, dass die togoische Regierung grundsätzlich an den Aktivitäten von togoischen Exilorganisationen in Deutschland interessiert sei und dafür auch eigene Kontakte zu diesen Organisationen nutze. Die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation löse nach den dem Auswärtigen Amt vorliegenden Erkenntnissen jedoch keine Repressionen aus. Unter Auswertung weiterer Erkenntnisquellen, die auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht worden sind, gelangt der Verwaltungsgerichtshof vielmehr zu der Auffassung, dass eine exilpolitische Betätigung jedenfalls dann nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen begründet, wenn der Betroffene sich nicht in einer Weise exponiert hat, die bei dem togoischen Regime den Eindruck erweckt, es werde von der konkreten Aktivität bedroht.

Um ein derart exponiertes positionelles Verhalten geht es im Fall des Klägers ersichtlich nicht. Auch die vorgelegten Fotografien zeigen ihn lediglich als bloßen Teilnehmer einer Gruppe von Demonstranten ohne eine über das Zurschaustellen von Protestplakaten hinausgehende Betätigung. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, die den Kläger in den Augen des togoischen Regimes als ernstzunehmenden Regimegegner erscheinen ließen, sind damit ebenso wenig dargetan wie mit seiner in dem vorgelegten Zeitungsausschnitt dokumentierten Teilnahme an einem „Togo-Informationsabend“ der „Flüchtlingsbetreuung Schwetzingen“. Vielmehr hat der Kläger auch auf das Gericht den Eindruck eines eher unpolitischen Menschen gemacht. In dieses Bild passt es, dass er sich bei seiner Anhörung durch das Bundesamt, wie bereits ausgeführt, über das politische Geschehen in Togo weitgehend uninformiert gezeigt hat.

Auch der hilfsweise begehrte Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG steht dem Kläger nicht zu. Insbesondere hat er aus den dargelegten Gründen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK) seitens des togoischen Staates nicht zu gewärtigen.

Ebenso scheidet der Kläger mit seinem weiter hilfsweise verfolgten Verpflichtungsbegehren zu § 53 Abs. 6 AuslG. Insbesondere lässt sich aus seiner gesundheitlichen Situation ein Abschiebungshindernis nach dieser Norm nicht herleiten. Aufgrund der von ihm vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ist zwar eine HIV-Infektion (Stadium A 3 nach der CDC-Klassifikation; vgl. dazu Kamps, www.hiv.net/2010/buch/class.htm) nachgewiesen. Die geltend gemachte Gefahr, dass sich dieses Leiden im Falle einer Abschiebung nach Togo infolge dort nur unzureichender Behandlungsmöglichkeiten verschlimmert, ist auch grundsätzlich nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383). Gefahren, die sich aus dem Auftreten von HIV-Infektionen und deren - unterstellt - unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten in Togo ergeben, sind indessen im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG allgemein, weil sie eine große Zahl der in Togo lebenden Personen und somit eine Bevölkerungsgruppe betreffen. Zu dieser Einschätzung gelangt das Gericht aufgrund der vorliegenden Erkenntnisquellen, die - in Bezug auf HIV-Infektionen in Togo - einen „hohen Durchseuchungsgrad“ (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.10.2002, S. 18) belegen. Nach der in der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Lomé an den Bayerischen VGH vom 22.01.2001 zitierten Schätzung des togoischen AIDS-Bekämpfungsprogramms sind in Togo 3,3 % der Gesamtbevölkerung und 6 % der Bevölkerung zwischen 14 und 18 Jahren mit dem HIV-Virus infiziert (Stand: Dezember 1999). Inoffizielle Quellen gingen von einer etwa dreimal so hohen Infektionsrate aus. Dies rechtfertigt die Annahme einer weit verbreiteten Erkrankung und damit einer allgemeinen Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, die eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 54 AuslG erfordert (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13.97 -, InfAuslR 1998, 409; in Bezug auf Togo ebenso: VG Augsburg, Urteil vom 25.02.1999, NVwZ-Beilage I 2000, 7). Da eine Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG zugunsten HIV-infizierter togoischer Staatsangehöriger nicht ergangen ist, hat dies zur Folge,

dass trotz - unterstellt - bestehender erheblicher konkreter Gefahr für Leib und Leben die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren des einzelnen Ausländers gesperrt ist. Solchen Ausländern darf - ausnahmsweise - nur dann Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG zugesprochen werden, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Beschluss vom 26.01.1999 - 9 B 617.98 -, InfAuslR 1999, 265).

Gemessen daran vermag sich das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass der Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Togo aus gesundheitlichen Gründen einer „extremen“ existentiellen Gefahr ausgesetzt wäre. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 02.10.2002 (S. 18) können HIV-Infektionen in Togo grundsätzlich behandelt werden. Anfang 2002 vereinbarte Togo mit verschiedenen Pharmaunternehmen eine erhebliche Preissenkung von Medikamenten für antiretrovirale Therapien. Die monatlichen Kosten belaufen sich hierfür nach Regierungsangaben nunmehr auf umgerechnet rund 90,- € In Lomé gibt es eine AIDS-Beratungsstelle, die eine auf afrikanische Lebensverhältnisse zugeschnittene Lebensführungs- und Ernährungsberatung durchführt sowie psychologische Hilfestellung leistet. Allerdings existiert in Togo keine kostenlose medizinische Versorgung. Da weniger als 5 % der togoischen Bevölkerung krankenversichert sind, müssen die Krankheitskosten in der Regel privat getragen werden, was mangels ausreichender finanzieller Mittel für einen großen Teil der Bevölkerung sehr schwierig ist. Wer diese Mittel nicht aufbringen kann, bleibt im Regelfall unbehandelt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.10.2002, S. 17, 18).

Dem Einwand des Klägers, er werde sich die von seinen Ärzten empfohlene Fortsetzung der in Deutschland bereits begonnenen antiretroviralen Therapie in Togo

nicht leisten können, vermag das Gericht nicht zu folgen. Dieser Einwand ist allerdings nicht von vornherein unerheblich; denn eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich - etwa aus finanziellen Gründen - nicht erlangen kann (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, NVwZ Beilage I 2003, 53). Es fehlt aber an der für die Annahme einer „extremen“ Gefahr auch insoweit erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein wird, die antiretrovirale Therapie fortzusetzen. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger in Togo krankenversichert war; denn jedenfalls spricht einiges dafür, dass er zu den wirtschaftlich besser gestellten Schichten der Bevölkerung gehört hat und auf entsprechende Ressourcen auch im Falle seiner Rückkehr zurückgreifen kann. Zum einen war er, wie er selbst vorträgt, als gelernter Autolackierer zusammen mit einem Freund Inhaber einer Autowerkstatt. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass er diese selbständige Erwerbsmöglichkeit nicht wieder aufnehmen könnte. Zum andern hat er offenbar die hohen Kosten für die Ausreise nach Deutschland und insbesondere die Inanspruchnahme eines „Schleppers“ aufbringen können; denn aufgrund seines insgesamt unglaublichen Vorbringens nimmt das Gericht es ihm nicht ab, dass seine Partei die Kosten hierfür übernommen hat. Da der Kläger die wahren Umstände seiner Ausreise aus Togo beziehungsweise seiner Einreise nach Deutschland verschleiert - auf den Bundesamtsbescheid (S. 9) wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG insoweit Bezug genommen -, muss er sich die an die allgemeine Lebenserfahrung anknüpfende Einschätzung des Gerichts, er sei wirtschaftlich vergleichsweise gut gestellt gewesen, entgegenhalten lassen, weshalb nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass er sich die Fortsetzung der antiretroviralen Therapie nicht leisten können.

Selbst wenn man die Unerschwinglichkeit dieser Therapie für den Kläger unterstellt, würde es an der für die Annahme einer extremen Gefahrenlage erforderlichen Unmittelbarkeit der Gefahr fehlen. Den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass dem Kläger der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit alsbald nach seiner Rückkehr nach Togo drohten (zu diesem zeitlichen Erfordernis siehe BVerwG, Urteil vom

08.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77 sowie Beschluss vom 26.01.1999, a.a.O.). Nach der Bescheinigung des Universitätsklinikums Heidelberg vom 12.06.2003 ist ohne antiretrovirale Therapie von einem „natürlichen“ Verlauf der HIV-Infektion mit progredientem Immundefekt und Fortschreiten der Erkrankung zum klinischen Vollbild AIDS auszugehen. Daraus lässt sich der erforderliche unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen einem - unterstellten - Abbruch der antiretroviralen Therapie und den vom Kläger befürchteten gravierenden Gesundheitsschäden - insbesondere dem Auftreten AIDS - definierender Erkrankungen im Sinne der Kategorie C der CDC-Klassifikation - nicht entnehmen (zur Verneinung einer extremen Gefahrenlage bei Vorliegen einer HIV-Infektion im Stadium A 2 vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20.03.2003 - 10 LA 30/03 -, AuAS 2003, 126).

Der hilfsweise beantragten Beweiserhebung durch Einholung eines Gutachtens des Auswärtigen Amtes zu der Frage, ob der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo die notwendige medizinische Betreuung erhalten wird, bedarf es nicht. Dass HIV-Infektionen in Togo grundsätzlich behandelt werden können, ergibt sich aus der bereits referierten Erkenntnisquellenlage, die der Kläger auch nicht in Frage stellt. Ob er sich die notwendige Behandlung mangels Krankenversicherung und mangels kostenloser staatlicher medizinischer Versorgung leisten können, entzieht sich mangels überprüfbarer Angaben zu seinen persönlichen, insbesondere wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen, einer Begutachtung durch das Auswärtige Amt.

Schließlich kann der Kläger Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auch nicht wegen seiner Diabetes mellitus Typ I beanspruchen; denn auch dieses Leiden kann in Togo prinzipiell behandelt werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.10.2002, S. 18). Hinsichtlich der Erschwinglichkeit der Behandlung kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Nach alledem begegnet auch die auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG gestützte Abschiebungsandrohung keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. XXX